

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll

am **Freitag, 14. August 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11, versteigert

werden:

Das im Grundbuch von Ohren Blatt 558 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Ohren	11	374/1	Hof- und Gebäudefläche, Hain Straße 25	1025

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 313.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage

Das lt. vorliegenden Bauunterlagen 1973 in Massivbauweise errichtete Wohnhaus ist eingeschossig und unterkellert. Das augenscheinlich nicht ausgebaute Walmdach wurde 1981 nachträglich ausgeführt, da das Wohnhaus ursprünglich über ein Flachdach verfügte. Die Dacheindeckung besteht aus Kunstschiefer, die Fassaden sind verputzt und die Fenster bestehen, soweit in der Örtlichkeit aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit festzustellen, aus zweischeibenverglasten Kunststoffelementen. Links der Aluminium-Haustür mit Profilblechverkleidung und seitlichem Glasbausteinfeld, wurde ein neueres Kunststoff-Fenster eingebaut. Das betonierte Vordach wurde nachträglich mit Stehfalzblech verkleidet. Die Unterkellerung erstreckt sich in den westlichen Gartenbereich, so dass hier eine Dachterrasse entstand, die von der erdgeschossigen Wohnung genutzt wurde. Die Dachterrasse wurde nachträglich mit einem Wintergarten in Holzkonstruktion überbaut, der aufgrund seiner Lage auf der Rückseite des Gebäudes und des mit hohen Bäumen bewachsenen Gartens nur sehr eingeschränkt in Augenschein genommen werden konnte. Eine Beschreibung der Ausführung und des baulichen Zustandes ist daher nicht möglich.

Über die Art der Beheizung kann nur dahingehend eine Auskunft erteilt werden, dass im Grundriss des Kellergeschosses ein Heizraum mit seitlich angrenzendem Öllageraum dargestellt ist.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **031664607065**.

Scholl
Rechtspflegerin